



# Von Alkohol- kontrolle bis Unfallflucht.

Hier finden Sie die wichtigsten Themen, bei denen Sie unbedingt einen Anwalt einschalten sollten.



**Verkehrsanwälte.**

Wir holen mehr für Sie raus.

Nur noch wenige Meter und der Führerschein ist geschafft. Damit Sie auch in Zukunft auf der sicheren Seite fahren, haben wir für Sie viele nützliche Informationen zusammengetragen.

**Wir wünschen Ihnen eine gute und unfallfreie Fahrt. Ihre Verkehrsanwältin**

## Inhaltsverzeichnis

So verhalten Sie sich richtig in einer Verkehrskontrolle.	3
Was tun nach einem Unfall?	6
Alles rund um das Thema Unfallflucht.	8
Wissenswertes zum PKW-Kauf.	10
Versicherungen – Was brauche ich unbedingt?	12
Alkohol und Drogen – Nur nichts falsch machen!	14
Über die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht.	18

## So verhalten Sie sich richtig in einer Verkehrskontrolle.

Wer ihn nicht kennt, lernt ihn bald das erste Mal kennen: Den Schreckmoment, wenn man mit dem Auto direkt auf eine aufgebaute Polizeikontrolle zufährt. In diesem Augenblick sollten Sie **ruhig bleiben**. Denn unüberlegtes Verhalten bei der Polizeikontrolle kann sich in einem späteren Verfahren nur nachteilig auswirken. Viele Verkehrsteilnehmer werden derart nervös, dass sie sich bei der Konfrontation mit einem möglichen Vergehen um Kopf und Kragen reden.



### An entscheidender Stelle schweigen.

Äußern Sie sich nicht zu etwaigen Vorwürfen. Zwar besteht eine gewisse Auskunftspflicht. Diese beschränkt sich jedoch auf die Angaben zur Person und die Herausgabe von Fahrzeug- und Führerschein. Eine weitergehende Pflicht, Angaben jedweder Art zu machen, gibt es nicht. Denn niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Ratsam ist: **Lassen Sie sich also nicht in ein Gespräch verwickeln**. Auch wenn Sie selbst meinen, sich verkehrsrichtig verhalten zu haben.

## Sie müssen keine Angaben machen.

Was nur wenige wissen: **Vor der Polizei müssen Sie keine Angaben machen**, weder als Zeuge noch als Beschuldigter. Und das ohne Nachteile befürchten zu müssen. Anders verhält sich das Ganze, wenn Sie vor einem Richter stehen. Hier kann man die Aussage als Zeuge nur mit einem Zeugnisverweigerungsrecht verweigern. Gerade dieses Nichtwissen führt oft dazu, dass vor Ort absurde Ausreden erfunden werden. Natürlich werden diese schnell erkannt und lassen Sie unglaubwürdig dastehen. Und ist die Glaubwürdigkeit einmal erschüttert, kann sie nur selten wiederhergestellt werden.

## Hier sollten Sie unbedingt schweigen.

Als Beispiel für schweigerichtiges Verhalten sei das natürlich unbedingt zu vermeidende Fahren unter Alkoholeinfluss herangezogen: Bei absoluter Fahruntüchtigkeit, die ab 1,1‰ anzunehmen ist (bei niedrigeren Alkoholwerten spricht man von relativer Fahruntüchtigkeit), liegt eine Straftat vor, die zum Verlust der Fahrerlaubnis und zu einer Sperrfrist für die Neuerteilung von üblicherweise 11 bis 12 Monaten führt. Um vermeintliche Milde zu erreichen, geben einige Beschuldigte in der Kontrolle bereitwillig

Auskunft über ihr Trinkverhalten und ihren Allgemeinzustand. Das hilft aber nicht. Denn im Hinblick auf das Strafmaß und eine möglicherweise anstehende MPU (der sog. Idiotentest ist ab 1,6‰ vorgeschrieben) kann sich das sehr nachteilig auswirken.



Gibt man beispielsweise bei Vorliegen eines hohen Promillewertes an, man fühle sich fahrtüchtig, könnte es aufgrund der anzunehmenden Alkoholgewöhnung bei der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu erheblichen Problemen kommen.

Antwortet der Fahrer hingegen, er fühle sich nicht fahrtüchtig, kann Vorsatz angenommen werden, was sich negativ auf das Strafmaß auswirkt. Der Fahrer kann hier nur verlieren. Schweigt er hingegen, darf weder das eine noch das andere zu seinen Lasten unterstellt werden.

Also: **Wer nichts sagt, sagt zumindest nichts Falsches.**

Verhält man sich den Polizeibeamten gegenüber höflich und freundlich, dürfte jede Kontrolle mehr oder weniger zügig erledigt sein. Hat man diese unangenehme Situation hinter sich gelassen, kann man in Ruhe über alles nachdenken.

**Holen Sie sich einen helfenden Rechtsanwalt an Ihre Seite** und geben Sie eine schriftliche und wohlüberlegte Stellungnahme ab. Denn im Vergleich zu unüberlegten Spontanäußerungen vor Ort kann so die Verhängung eines Fahrverbotes, eine Geldbuße oder eine Eintragung in Flensburg häufig vermieden werden.



Einen Verkehrsanwalt in Ihrer Nähe finden Sie unter:

[www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/](http://www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/)

## Was tun nach einem Unfall?

Es hat gekracht. Spätestens jetzt kommt Stress auf. Und es stellen sich eine Menge Fragen: „Was ist mit dem Probeführerschein? Wer ist schuld? Was soll ich jetzt machen? Muss die Polizei kommen? Wer zahlt das alles?“ Antworten gibt Ihnen dieser nützliche kleine Leitfaden für Unfallbeteiligte, unser **Crash-Check**:

**1. Gibt es Verletzte?**  
Erste Hilfe leisten oder Hilfe holen (**Notruf 112**).

**2. Beweise sichern:**  
Falls möglich, sollten die am Unfall beteiligten Autos so fotografiert werden, wie sie unmittelbar nach dem Zusammenstoß standen. Ist das nicht möglich, etwa weil nach dem Crash noch ein paar Meter gefahren wurde, fotografiert man einfach die Unfallstelle und die Beschädigungen an den Fahrzeugen.

**3. Daten des Unfallgegners sichern:**  
Unverzichtbar sind Name, Anschrift (Führerschein) und Autokennzeichen des Unfallgegners.

**4. Unfallhergang sichern:**  
Man erstellt am besten gemeinsam mit dem Unfallgegner oder mit Zeugen (Name, Anschrift festhalten) ein Protokoll des Geschehens. Wer kam aus welcher Straße, wo fand der Zusammenstoß statt usw. Eine Skizze kann ebenfalls nicht schaden. **Wichtig:** Am Ende sollten die Beteiligten das Protokoll unterschreiben. Ein kostenloses Formular hierzu kann man auf [www.verkehrsanwaelte.de/unfallbericht/](http://www.verkehrsanwaelte.de/unfallbericht/) herunterladen. Einfach ausdrucken und im Handschuhfach für den Fall der Fälle verstauen.

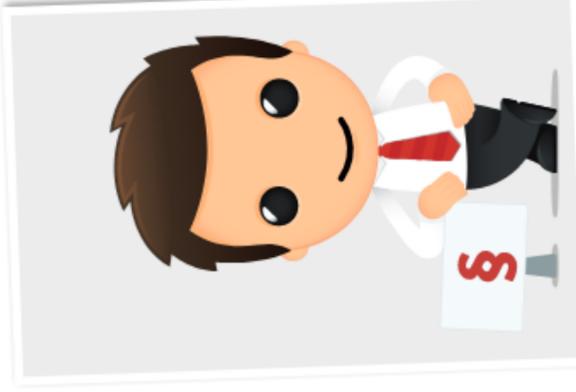
**5. Polizei?**  
Ist der Unfallhergang umstritten oder gibt es Verletzte, sollte in jedem Fall auch die Polizei gerufen werden.

Ist die Situation vor Ort geklärt, geht es an die Regulierung des Schadens.

## Zum Thema Versicherung.

Wenn man den Unfall verursacht haben sollte, muss man seine Versicherung innerhalb einer Woche umfassend informieren. Ansonsten wird der durch den Unfall verursachte Schaden, soweit der Gegner Schuld hatte, von dessen Versicherung bezahlt.

**Achtung: Versicherungen zahlen freiwillig nur das Nötigste.**  
Außer dem Geld sollte man von der gegnerischen Versicherung aber nichts annehmen, vor allem keine angeblichen Rundum-Sorglos-Pakete. Diese dienen in erster Linie dazu, die Höhe der Zahlungen an den Geschädigten gering zu halten.



Einen Verkehrsanwalt in Ihrer Nähe finden Sie unter:  
[www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/](http://www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/)

**Ihre Rechte sind Geld wert.**  
Als Geschädigter eines Unfalles hat man eine Reihe von Rechten, die man in jedem Fall unbedingt wahrnehmen sollte. Zum Beispiel: Wahl eines Sachverständigen, der die Höhe des Schadens feststellt oder die Wahl einer Werkstatt.

**Das rechnet sich in jedem Fall:** Die Gegenseite muss auch die Kosten für einen Verkehrsanwalt übernehmen. Dieser klärt über alle zustehenden Ansprüche auf, regelt den ganzen Papierkram und holt das Geld herein. Übrigens: Einen Verkehrsanwalt in Ihrer Nähe finden Sie ganz schnell unter [www.verkehrsanwaelte.de](http://www.verkehrsanwaelte.de).

## Alles rund um das Thema Unfallflucht.

Fest steht: Nach einem Verkehrsunfall ist jeder Beteiligte verpflichtet, an der Unfallstelle zu bleiben. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar. Denn jeder Unfallbeteiligte muss feststellungsbereiten Personen die notwendigen Feststellungen zur Person, zum Fahrzeug und zur Art der Beteiligung ermöglichen oder eine bestimmte Zeit auf diese warten.

### Unfallflucht wird richtig teuer.

Der Verstoß gegen das sog. unerlaubte Entfernen vom Unfallort wird regelmäßig bereits beim Ersttäter mit mindestens einer Geldstrafe im Bereich eines Monatsnettoehalts bestraft. Zudem werden im Verkehrszentralregister in Flensburg **2 Punkte** eingetragen. Beträgt der Fremdschaden mehr als ca. 1.300 EUR wird im Regelfall der **Führerschein entzogen** und eine Sperrfrist von mindestens 6 Monaten verhängt. Zudem werden dann im Fahrregister 3 Punkte eingetragen. Wird der Verstoß unabhängig von der Schadenhöhe in der Probezeit begangen und der Führerschein noch nicht entzogen, ist die Absolvierung eines Aufbauseminars fällig.

### Ab wann ist ein Unfall ein Unfall?

Ein Verkehrsunfall ist bereits bei einem **Fremdschaden** im Bereich von **30 bis 50 EUR** gegeben. Jeder Kleinstschaden zwingt also dazu, am Unfallort zu verbleiben. Beteiligter ist nicht nur der Unfallverursacher, sondern auch der völlig schuldlose Unfallbeteiligte. Er muss ebenfalls an der Unfallstelle bleiben und seine Personalien bekannt geben. Dies gilt sogar für den Halter eines Kraftfahrzeuges, der lediglich als Beifahrer in dem auf ihn gemeldeten Fahrzeug saß.

### Wie verhält man sich am Unfallort?

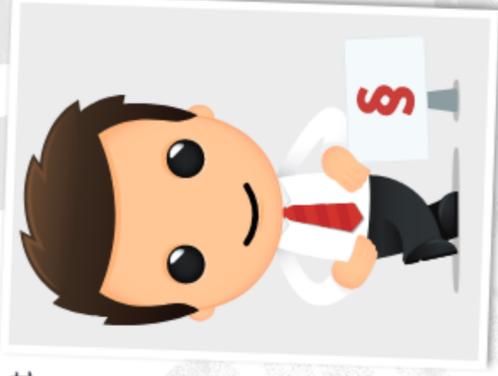
Am Unfallort verbleiben heißt dabei, dass man sich auch aktiv als Beteiligter vorzustellen hat. Bildet sich z. B. eine Menschenmenge und versteckt sich der Beteiligte in dieser, verbleibt er zwar körperlich am Unfallort, ermöglicht jedoch keine Feststellungen zu seiner Person. Auch damit ist der Tatbestand erfüllt.

### Wie lange muss man warten?

Sind keine feststellungsbereiten Personen anwesend, muss gewartet werden, bis solche Personen zur Unfallstelle hinzukommen. Die Wartezeit ist abhängig von den Umständen, bis wann mit dem Eintreffen solcher Personen zu rechnen ist. So sollte man z. B. am Tage auf dem Supermarktplatz **bis zu 1 Stunde** warten. Auf nächtlichen Landstraßen beträgt die Wartezeit im Regelfall maximal 30 Minuten. In jedem Fall muss hiernach unverzüglich die Polizei benachrichtigt werden, wenn niemand zur Unfallstelle kam. Den Tatbestand erfüllt selbstverständlich nicht, wer nichts von einem Unfall bemerkt hat, weil es sich z. B. um eine nicht wahrnehmbare Kleinstkollision gehandelt hat.

### Folgen für den Versicherungsschutz.

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort hat auch gravierende Folgen für den Versicherungsschutz. Die Kaskoversicherung kann vollständig leistungsfrei werden. Die Haftpflichtversicherung kann den Versicherungsnehmer mit bis zu 5.000 EUR in Anspruch nehmen.



Einen Verkehrsanwalt in Ihrer Nähe finden Sie unter:  
[www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/](http://www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/)

## Wissenswertes zum PKW-Kauf.

Der Führerschein ist fast geschafft. Jetzt fehlt nur noch der fahrbare Untersatz – und der lässt sich auf vielen Wegen finden. Während früher beim Händler vor Ort oder in Zeitungsannoncen nach geeigneten Fahrzeugen gesucht wurde, erfolgt im Zeitalter des World Wide Web die Suche oft über Plattformen, wie mobile.de, autoscout24.de u.a. Bei der Vielzahl der Angebote stellt sich dabei eine juristisch nicht unbedeutende Grundsatzfrage: **Kaufe ich mein Fahrzeug über einen Händler oder von einer Privatperson?** Dabei gilt es die Argumente für und wider abzuwägen.

### Zum Autokauf von einer Privatperson.

Oftmals lässt sich beim Kauf von Privat **Geld sparen**. Dies geht allerdings einher mit einer **Einschränkung der Rechte des Käufers** bei einem Mangel des Kaufgegenstandes. Regelmäßig erfolgt durch den Verkäufer eines Fahrzeuges von Privat ein Gewährleistungsausschluss.

Bei einer Privatperson besteht die Möglichkeit, Sachmängelgewährleistungsrechte vollumfänglich auszuschließen. In diesem Fall bestünde für den Käufer bei einem Fehler des Fahrzeuges nur die Möglichkeit, gegen den Verkäufer vorzugehen, sofern diesem ein arglistiges Verhalten nachzuweisen ist. Das fällt erfahrungsgemäß schwer, weshalb dem Käufer des Gebrauchtfahrzeuges von Privat zunächst keine Rechte zustehen.

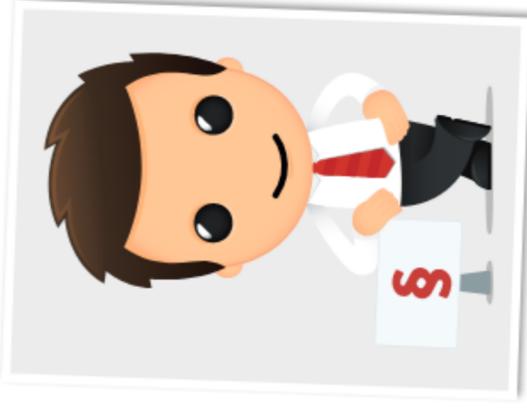
### Zum Kauf über einen Händler.

Für den Händler hingegen besteht keine Möglichkeit für den Ausschluss von Gewährleistungsrechten. Lediglich bei Gebrauchtwagen darf die Frist grundsätzlich von 2 Jahren auf 1 Jahr verkürzt werden. Treten in diesem Zeitraum Mängel auf, die nicht auf dem üblichen Verschleiß beruhen, ist der Händler verpflichtet diese zu beheben. In den ersten 6 Monaten nach dem Verkauf besteht zu Gunsten des Käufers sogar eine Vermutung dahingehend, dass der Fehler zum Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes bereits vorhanden war.

Der Käufer genießt somit einen wesentlich **umfassenderen Schutz vor Sachmängeln** als beim Kauf von einer Privatperson. Die von Händlern gerne mitverkauften Gebrauchtwagen Garantien dienen oft nur dem Schutz des Händlers, da dieser bereits gesetzlich für auftretende Sachmängel zu haften hat.

### Wichtig für den Kaufvertrag.

Am besten sollte **ein Zeuge zur Besichtigung** und zum Kauf mitgenommen werden, damit eventuelle Zustandsbeschreibungen des Verkäufers bewiesen werden können. Noch besser: Diese sollten **schriftlich im Kaufvertrag fixiert** werden.



Einen Verkehrsanwalt in Ihrer Nähe finden Sie unter:

[www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/](http://www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/)

## Versicherungen – Was brauche ich unbedingt?

### Eine Haftpflichtversicherung.

Jedes Kraftfahrzeug ist haftpflichtversichert. Es muss versichert sein, sonst darf es nicht am Straßenverkehr teilnehmen. Wenn es das dennoch tut, wird der Fahrer hart bestraft! Denn **bei einem Unfall** können **Schadensersatzansprüche in Millionenhöhe** entstehen.

Derartige kann aber auch schon beim Radfahren passieren. Man schaut nur einen Augenblick nicht nach vorn und schon ist es geschehen: Man fährt in ein Auto oder – schlimmer noch – in einen Menschen hinein, mit unabsehbaren Folgen. Z. B.: Die Person fällt, verletzt sich unglücklich sehr schwer, liegt im Koma. Monatelange teure Krankenhausaufenthalte folgen, es entwickelt sich ein Dauerschaden, wobei der gesamte Verdienstaufschlag ersetzt werden muss, sowie lebenslange, ebenfalls sehr teure Krankenbehandlungen und immenses Schmerzensgeld! Ebenso kann es einem Fußgänger ergehen, der einen kurzen Moment nicht aufpasst und einen Radfahrer übersieht. Wenn man nun nicht über eine private allgemeine Haftpflichtversicherung verfügt, kann man nur noch Privatinsolvenz anmelden. Ein derartiger Unfall kann also auch das Leben eines unachtsamen Radfahrers oder Fußgängers total und nachhaltig zerstören.

### Mit 18 braucht jeder eine eigene Versicherung.

Sobald man 18 wird, endet der private Versicherungsschutz über die Eltern, falls diese eine allgemeine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Wer nun volljährig wird, sollte eine eigene abschließen. Denn nur wer haftpflichtversichert ist, braucht keine Angst vor Schadensersatzansprüchen zu haben, wenn etwas passiert.

### Wichtig: Eine Rechtsschutzversicherung.

Wer sich heutzutage im Straßenverkehr bewegt und keine Rechtsschutzversicherung hat, muss sich nicht wundern, wenn er sein gutes Recht nicht bekommt, falls etwas passiert. Das kann ein Unfall sein, für den die gegnerische Versicherung nicht oder nicht vollständig aufkommt. Das kann ein Bußgeldverfahren sein, bei dem es um Punkte, Probeführerschein, Fahrverbot und Geldbußen geht. Es kann sich aber auch um eine Strafsache handeln: Der unachtsame Radfahrer, Fußgänger oder Kraftfahrer, der einmal kurz etwas übersieht – mit gravierenden Folgen! Oder aber eine Privatanzüge anderer Autofahrer wegen angeblicher Nötigung im Verkehr oder Unfallflucht.

### Verkehrsrechtsfälle sind meist teuer.

Prozessen ist risikoreich geworden. Prozesse dauern lang, es werden teure Sachverständigengutachten beigezogen und am Ende steht oft ein Vergleich, der die Gebühren noch einmal in die Höhe treibt. In vielen Fällen bekommt man dann von der gegnerischen Versicherung gerade genug, um seinen eigenen Prozesskostenanteil bezahlen zu können, so dass nichts mehr übrig bleibt.



Oder in Bußgeld- und Strafsachen: Ohne Anwalt geht gar nichts. Die gesetzlichen Gebühren sind oft hoch. Zudem lassen sich viele Fälle nur lösen, indem ein Sachverständiger eingeschaltet wird. Deshalb muss es jemanden geben, der mit fachlichem Sachverstand dafür sorgt, dass alles in die Akte gelangt, was für den Betroffenen spricht.

**Wer sein Recht haben will, muss darum oft hart kämpfen. Und wer das Geld zum Kämpfen nicht hat, verliert. Also: Nicht ohne Rechtsschutzversicherung am Straßenverkehr teilnehmen!**

## Alkohol und Drogen –

### Nur nichts falsch machen!

Drogen und Alkohol im Straßenverkehr sind ein großes Problem. Auf der einen Seite stellt jeder Autofahrer, der unter deren Einfluss am Straßenverkehr teilnimmt, eine große Gefahr für sich und andere dar. Auf der anderen Seite hat aber auch dieser Verkehrsteilnehmer einen Anspruch darauf, in rechtlich einwandfreier Weise behandelt zu werden, wenn es denn nun einmal passiert ist.

#### **Das passiert, wenn Alkohol mitfährt.**

Bei Alkoholdelikten geht es neben der Strafe vor allem um den Führerschein. Den kann man schon ab **0,3 Promille**, also etwa nach einem Bier in einer Stunde, verlieren, wenn während der Fahrt sogenannte „alkoholtypische Ausfallerscheinungen“ festgestellt werden. Das können Schlangenlinien sein, zu schnelles Fahren, ein Rotlichtverstoß oder gar ein Unfall.

Ab **0,5 Promille** kostet es ab 500 EUR Geldbuße, 2 Punkte in Flensburg, die dort 5 Jahre lang nicht gelöscht werden, und 1 bis 3 Monate Fahrverbot. Je nach Stärke der Ausfallerscheinung kann die Fahrerlaubnis auch schon für 1 Jahr oder mehr entzogen werden. Ab **1,1 Promille** ist der **Führerschein in jedem**

**Fall weg**, Geldstrafe und mindestens 10 Monate Sperre für eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis sind die Folge sowie eine Eintragung in Flensburg. Ab **1,6 Promille** oder als Wiederholungstäter (schon bei zweimal 0,5 Promille, auch als Radfahrer oder Fußgänger), aber auch in vielen anderen Fällen **muss man zur MPU** (sog. Idiotentest). Und dort ist die Durchfallquote hoch!

#### **Sofort einen Anwalt einschalten.**

Unser Rat: Gehen Sie so schnell wie möglich nach der Tat zu einem Anwalt, nicht erst Tage oder gar Wochen später! Je länger man damit wartet, umso schlechter sind die Chancen, etwas zu retten!

#### **Das passiert, wenn Drogen im Spiel sind.**

Drogenkonsum in jeder Form ist zunächst einmal strafbar. Es wird ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG (Betäubungsmittelgesetz) eingeleitet und oft ziemlich hart bestraft. Daneben kommt unweigerlich das Bußgeldverfahren, wenn man unter Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, also mindestens 500 EUR Buße, 2 Punkte und 1 bis 3 Monate Fahrverbot.



Schlimmeres droht dann aber noch von Seiten der Führerscheinstelle: **Wer Hartdrogen konsumiert, verliert in jedem Falle sofort die Fahrerlaubnis.** Egal, ob man am Straßenverkehr teilgenommen oder ob man das nur ein einziges Mal ausprobiert hat.

Danach muss mindestens – ggf. nach einer Entziehungskur – eine einjährige Abstinenz nachgewiesen und die MPU absolviert werden, sonst erhält man den Führerschein nicht zurück.



### Mit Cannabis am Steuer.

Bei Cannabis ist das führerscheinrechtlich etwas anders: Hier kommt es darauf an, ob ein einziges Mal konsumiert wurde oder „gelegentlich“ – also ab zweimal – oder gar „regelmäßig“ (z.B. mehrmals in der Woche). Letzteres führt wie bei Hartdrogen sofort zum Führerscheinverlust. Dem einmaligen, sogenannten „Probierer“

passiert seitens der Führerscheinstelle erst einmal nur so viel, als dass er zu einer medizinischen Untersuchung muss, um festzustellen, ob er nicht doch schon zuvor irgendwann einmal Cannabis konsumiert hat. Hiermit würde er zum „gelegentlichen Konsumenten“.

Also Vorsicht mit den Angaben, die man dort macht. Bei „gelegentlichem Konsum“ (d.h. mehr als einmal im Leben) wird nämlich sofort der Führerschein eingezogen. Hiernach muss man mindestens 6 Monate Abstinenz nachweisen und anschließend zur MPU.

### Schweigen ist Gold.

In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam zu wissen, dass niemand, der einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird, verpflichtet ist, irgendetwas gegenüber den Polizeibeamten zu sagen. Erst recht nicht zum Konsumverhalten vorher!

Was man dabei zu beachten hat, weiß der verkehrsrechtlich qualifizierte Anwalt. Deshalb sollte man niemals ohne vorherigen Rat eines Anwaltes einer Vorladung zur Polizei Folge leisten!

Denn: **Nur wer seine Rechte kennt, hat eine Chance, mit einem „blauen Auge“ davonzukommen.**



Einen Verkehrsanwalt in Ihrer Nähe finden Sie unter:  
[www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/](http://www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/)

## Über die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins wurde 1979 gegründet. Ihr gehören über 6.000 Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen an. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt ihre Mitglieder in vielerlei Hinsicht: Sie bietet regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen an und informiert ihre Rechtsanwältinnen zum Beispiel über die neuesten Entwicklungen im Verkehrsrecht – zum Vorteil ihrer Klienten.

Seit mehr als 30 Jahren setzen sich die Verkehrsanwälte in den Gremien des Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar für die Rechte der Geschädigten ein und nehmen im Verkehrsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins zu allen wichtigen Gesetzesvorhaben Stellung.

### Nur einen Mausclick von Ihnen entfernt.

Die Homepage der Arbeitsgemeinschaft [www.verkehrsanwaelte.de](http://www.verkehrsanwaelte.de) verdeutlicht die Vorteile des anwaltlichen Rats in Verkehrsrechtsfragen und ermöglicht potentiellen Mandanten eine schnelle und konkrete Anwaltsuche. Gerade Unfallgeschädigten bieten Verkehrsanwälte zahlreiche Möglichkeiten.

Die Erfahrung zeigt: Diejenigen, die durch einen Verkehrsanwalt vertreten werden, erzielen regelmäßig einen deutlich höheren Schadensersatz als Geschädigte, die die Regulierung selbst in die Hand nehmen. Es lohnt sich also, uns zu kontaktieren.

## Der schnellste Weg zu uns: [www.verkehrsanwaelte.de](http://www.verkehrsanwaelte.de)

Wir sind für Sie da

Verkehrsunfall | Budget | Strafsachen | Werkstatt / Reparatur | Autokauf / Leasing | Fahrgeschick / MPU | Sachverständige

**Verkehrsanwältinnen**  
**Wir holen mehr für Sie raus.**

Verkehrsrecht wird immer komplexer. Vermögen Sie deshalb auf die Verkehrsanwälte der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht. Wir bringen Sie durch den Prinzipalentscheidung – mit unserer Rechtskenntnis. Mehr als 6.000 Rechtsanwälte, qualifiziert und erfahren, stehen deutschlandweit zu Ihrer Verfügung. Seit 25 Jahren setzen wir uns aktiv in den Gremien des Deutschen Anwaltvereins ein, um die Rechte der Geschädigten zu verteidigen.

**ANWALTSUCHE**

Ort:

PLZ:

Unternehmensname:

**SUCHWERTSUCHE**  
auf allen Unternehmen

HIER SCHADEN MELDEN – in 2 Schritten

Hier finden Sie kompakte Informationen zu allen wichtigen Verkehrsthemen. Außerdem für Sie: Der Unfallbericht zum Downloaden und vieles, vieles mehr.

## Sie brauchen unsere Unterstützung?

Einen Verkehrsanwalt in Ihrer Nähe finden Sie unter:  
[www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/](http://www.verkehrsanwaelte.de/anwaltsuche/)

[www.verkehrsanwaelte.de](http://www.verkehrsanwaelte.de)



Deutscher Anwaltverein  
Arbeitsgemeinschaft  
Verkehrsrecht